



NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft

UNSER KIND

*Ein Leitfaden für Eltern
bei Trennung oder Scheidung*



IMPRESSUM

Inhalt:

Adaptierung der Broschüre der Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ

Stand dieser Broschüre: Mai 2025

Herausgeberin:

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft

Tor zum Landhaus

Stiege A, 3. OG

Wienerstraße 54

3109 St. Pölten

02742/90811

www.kija-noe.at

post.kija@noel.gv.at

www.noel.gv.at/datenschutz

Gestaltung:

Studio Ideenladen, Krems

Bilder:

Adobe Stock

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung

Abt. Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Amtsdruckerei

INHALT

1. Rechtliche Grundlagen	4
Kinderrechte.....	4
Obsorge.....	5
Besondere Regelungen bei Einvernehmlicher Scheidung.....	11
Recht auf persönlichen Kontakt.....	12
Unterstützung für einvernehmliche Regelungen.....	15
2. Checkliste für Eltern	17
3. Beratungsangebot	26
Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche & Eltern.....	26
Besuchsbegleitung / Besuchscafés.....	27
Mediation.....	27
Berufsverbände.....	28
Kinder- und Jugendhilfe.....	28
Beratungsstellen bei Gewalt in der Familie.....	29
Bezirksgerichte.....	30
4. Literaturtipps	31
Für Kinder.....	31
Für Eltern.....	32
Für pädagogische Fachkräfte.....	33

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

KINDERRECHTE

WAS BRAUCHEN KINDER, DEREN ELTERN SICH TRENNEN ODER SCHEIDEN LASSEN?

Laut Statistik Austria waren 2023 in Österreich 16 223 Kinder, davon 11 471 Minderjährige (70,7 %), von der Scheidung ihrer Eltern betroffen. Sie brauchen in dieser für sie oft sehr belastenden Situation vor allem Zuwendung, emotionale Sicherheit und eine stabile Beziehung zu beiden Elternteilen.

WELCHE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN GIBT ES DAZU?

In der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) gilt als oberster Grundsatz, dass alle Entscheidungen und Maßnahmen vorrangig am Wohl des Kindes orientiert sein sollen (Art. 3 UN-KRK). Auch das Recht des Kindes, nach einer Trennung der Eltern zu beiden regelmäßigen Kontakt zu haben, ist hier festgeschrieben (Art. 9 UN-KRK). Diese beiden wichtigen Kinderrechte sind unter anderem auch in der Österreichischen Bundesverfassung verankert (Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern 2011).

Eine ausführliche Definition des „Kindeswohles“ findet sich im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 138 ABGB). Neben anderen Aspekten sind hier die Berücksichtigung der Meinung des Kindes, verlässliche Kontakte zu beiden Elternteilen und anderen wichtigen Bezugspersonen, sowie die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes angeführt.

WIE KÖNNEN KINDER UND JUGENDLICHE IN VERFAHREN ZU OBSORGE ODER KONTAKTRECHT IHRE WÜNSCHE ÄÜßERN?

Ab zehn Jahren müssen Kinder vor Gericht angehört werden. Jüngere Kinder sollten ebenfalls „tunlichst“ befragt werden; dies geschieht in der Regel durch Sachverständige oder die Familiengerichtshilfe. Ab 14 Jahren können Jugendliche in Verfahren zu Pflege und Erziehung oder Kontaktrecht selbstständig, also ohne Mitwirkung eines Elternteils, Anträge bei Gericht einbringen.

WER SORGT DAFÜR, DASS DIE ANLIEGEN VON KINDERN VOR RICHTER GEHÖR FINDEN?

Um Kinder in konfliktbelasteten Verfahren über Obsorge oder Kontaktrecht zu unterstützen, gibt es das Rechtsinstrument „Kinderbeistand“. Dieses soll dafür sorgen, dass der Wille, die Wünsche und die Interessen des Kindes vor Gericht gehört und in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Eine qualifizierte Fachkraft wird vom Gericht als „Kinderbeistand“ eingesetzt. Die Bestellung kann aber auch zum Beispiel von einem Elternteil angeregt werden. Kinder bis 14 Jahre, bei besonderem Bedarf und mit deren Zustimmung auch Jugendliche bis 16 Jahre, sollen dadurch im Verfahren begleitet und unterstützt werden. Die qualifizierte und spezifisch geschulte Vertrauensperson agiert parteilich für das Kind. Informationen werden nur in Absprache mit diesem weitergegeben. Auch gegenüber den Eltern besteht Verschwiegenheitspflicht. Dadurch wird für das Kind ein sicherer Rahmen geschaffen, in dem es sich aussprechen kann. Das wirkt entlastend, vor allem wenn das Kind bereits in Loyalitätskonflikte verstrickt ist. Außerdem wird das Kind über den Verfahrensablauf informiert.

Im ersten halben Jahr fallen für das Rechtsinstrument „Kinderbeistand“ keine Gebühren an, danach müssen diese von den Eltern getragen werden. Elternteile mit geringem Einkommen können über die Verfahrenshilfe eine Gebührenbefreiung beantragen.

OBSORGE



WAS VERSTEHT MAN UNTER "OBSORGE"?

Als Obsorge bezeichnet man die Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber den minderjährigen Kindern. Dazu gehören Pflege und Erziehung, die Vermögensverwaltung sowie die entsprechende gesetzliche Vertretung.

WAS BEDEUTET GEMEINSAME OBSORGE?

Die korrekte Bezeichnung lautet eigentlich „Obsorge beider Eltern“, im Sprachgebrauch hat sich aber der Begriff „gemeinsame Obsorge“ durchgesetzt. Gemeinsame Obsorge bedeutet, dass beide Eltern über Maßnahmen der Pflege und Erziehung entscheiden, das Kind gesetzlich vertreten und sein Vermögen verwalten können. Dabei sollen sie tunlichst einvernehmlich vorgehen.

UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN HABEN BEIDE ELTERN DIE OB- SORGE?

Während einer aufrechten Ehe sind automatisch beide Eltern mit der Obsorge für die gemeinsamen Kinder betraut. Die gemeinsame Obsorge bleibt auch nach einer Scheidung aufrecht, wenn die Eltern dem Gericht eine Vereinbarung vorlegen, von welchem Elternteil das Kind in Zukunft hauptsächlich betreut werden soll.

WANN GIBT ES BEI UNVERHEIRATETEN ELTERN EINE GEMEINSAME OBSORGE?

Bei beiderseitigem Einverständnis:

Bei unverheirateten Eltern ist mit der Obsorge grundsätzlich die Mutter betraut, sie können jedoch die gemeinsame Obsorge am Standesamt vereinbaren. Dazu müssen beide Eltern persönlich anwesend sein. Ein Gang zu Gericht ist nicht erforderlich.

Wenn ein Elternteil nicht einverstanden ist:

Stimmt der obsorgeberechtigte Elternteil – bei unverheirateten Eltern in der Regel die Kindesmutter – der gemeinsamen Obsorge nicht zu, kann der andere Elternteil bei Gericht einen Antrag auf Beteiligung an der Obsorge einbringen. Das Gericht entscheidet dann, ob die gemeinsame Obsorge dem Kindeswohl entspricht.

Eine Lebensgemeinschaft der Kindeseltern ist für die gemeinsame Obsorge nicht erforderlich.

HABEN BEI DER GEMEINSAMEN OBSORGE BEIDE ELTERN DIESELBEN RECHTE UND PFLICHTEN?

Im Regelfall hat jeder Elternteil die gesamte Obsorge, d.h. jeder für sich ist für alle Teilbereiche der Obsorge (Maßnahmen der Pflege und Erziehung, gesetzliche Vertretung und Vermögensverwaltung) zuständig. Es kann also jeder Elternteil allein für das Kind handeln und dieses, etwa in Reisepass- oder Schulangelegenheiten, bei Arztbesuchen etc., auch allein wirksam vertreten. Für bestimmte Angelegenheiten, wie etwa für die Änderung des Namens oder die vorzeitige Lösung eines Lehrvertrages, ist immer die Zustimmung beider Elternteile notwendig.

Es ist jedoch auch möglich, dem Gericht eine Vereinbarung vorzulegen, wonach ein Elternteil nur eine auf bestimmte Angelegenheiten beschränkte Obsorge (zum Beispiel für die Verwaltung bestimmter Vermögenswerte) bekommt. Der Elternteil, bei dem sich das Kind hauptsächlich aufhält, muss aber immer mit der gesamten Obsorge betraut sein.

WAS IST EIN "DOMIZILELTERTEIL"?

Wenn die Eltern bei gemeinsamer Obsorge nicht zusammenleben, müssen sie festlegen, bei wem das Kind hauptsächlich betreut wird. Dem Domizilelternteil kommt das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht in Bezug auf das Kind zu. Der andere Elternteil muss aber von einer geplanten Wohnortänderung (insbesondere ins Ausland) rechtzeitig verständigt werden. Er kann sich dazu äußern und bei schwerwiegenden Bedenken gerichtlich prüfen lassen, ob die Übersiedlung dem Wohl des Kindes entspricht.

WIE FUNKTIONIERT DAS DOPPELRESIDENZMODELL?

In den letzten Jahren setzt sich bei einigen Familien das so genannte Doppelresidenzmodell durch. In diesem Fall verbringen die Kinder annähernd gleich viel Zeit bei jedem Elternteil und werden von den Eltern mehr oder weniger 50:50 betreut. Voraussetzungen sind vor allem eine hohe Kooperationsbereitschaft der Eltern, sehr gute Organisationsfähigkeit und Strukturiertheit sowohl der Eltern als auch der Kinder und eine gesicherte finanzielle Situation. Die Wohnorte der Eltern sollten nahe zusammenliegen, damit die Stabilität im Kindergarten- und Schulbesuch sowie bei den Freizeitaktivitäten der Kinder gegeben ist. Die Doppelresidenz darf keine Gefahr für das Kindeswohl darstellen und nicht dem ausdrücklichen Kindeswillen widersprechen. Jedes Kind braucht unterschiedlich viel Kontakt, Sicherheit, Kontinuität, Flexibilität, Anbindung, Spontanität, Offenheit für Neues und Strukturiertheit und muss in seinen individuellen Bedürfnissen wahrgenommen und berücksichtigt werden.

Auch wenn sich die Eltern nach sorgfältiger Überlegung für das Doppelresidenzmodell entscheiden, ist dennoch ein Domizilelternteil, also der offizielle Hauptwohnsitz des Kindes, zu bestimmen. Weiters sind Auswirkungen auf die Unterhaltsbemessung zu bedenken.

IST DIE ALLEINIGE OBSORGE EINES ELTERNTEILS TROTZDEM MÖGLICH?

Wenn nicht anders vereinbart, hat die Mutter eines unehelichen Kindes automatisch die alleinige Obsorge.

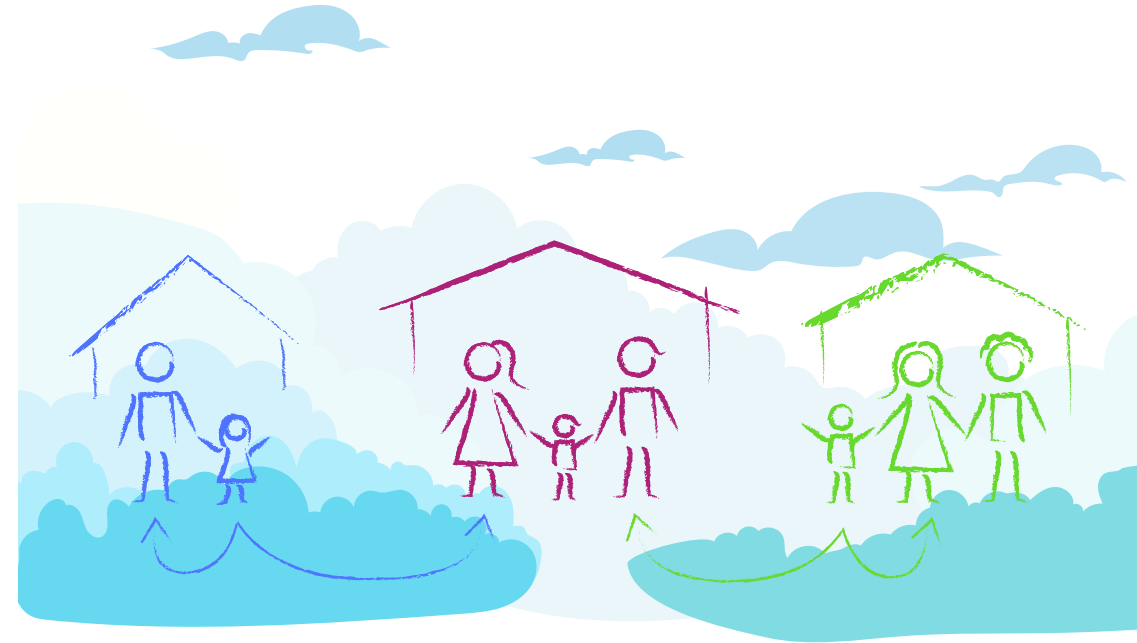
Nach einer Scheidung können Eltern sich auch darauf verständigen, dass ein Elternteil die Obsorge allein ausüben soll, und dem Gericht eine entsprechende Vereinbarung vorlegen. Es kann aber auch jeder Elternteil die alleinige Obsorge beantragen; dann entscheidet das Gericht. Das gilt auch für unverheiratete Eltern, wenn sie vorher die gemeinsame Obsorge vereinbart haben. Grundsätzlich ist bei einer Trennung unverheirateter Eltern aber eine Neuregelung der Obsorge nicht erforderlich.

WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT DER NICHT MIT DER OBSORGE BETRAUTE ELTERNTEIL?

Der Elternteil, der nicht mit der Obsorge betraut ist, hat neben dem Recht auf persönlichen Kontakt mit dem Kind das Recht, von wichtigen Angelegenheiten (zum Beispiel Schulwechsel, Krankenhausaufenthalt) verständigt zu werden und sich dazu zu äußern. Ebenso trifft ihn die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt für das Kind.

WIE WIRD DER UNTERHALT GEREGLT?

Beide Elternteile sind unterhaltspflichtig, bis das Kind selbsterhaltungsfähig ist. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt dadurch, dass er den Haushalt führt und das Kind betreut (Naturalunterhalt). Der andere Elternteil ist zur Zahlung von Geldunterhalt verpflichtet, unabhängig davon, ob er die Obsorge hat oder nicht. Ebenso besteht die Unterhaltspflicht auch dann, wenn gerade keine persönlichen Kontakte stattfinden. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem Einkommen der Eltern und dem Alter des Kindes. Eigene Einkünfte des Kindes (etwa Lehrlingsentschädigung) werden angerechnet. Genaue Informationen erhalten Sie beim Pflschaftsgericht oder bei der Kinder- und Jugendhilfe (siehe Adressteil Seite 28). Einen ersten Anhaltspunkt liefert auch der Unterhaltsrechner der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt unter www.jugendwohlfahrt.at.



GIBT ES SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR "PATCHWORK-FAMILIEN"?

Viele Kinder leben mittlerweile in einer sogenannten „Patchwork-Familie“. Das heißt, der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, lebt in einer neuen Partnerschaft. Wenn die beiden Erwachsenen miteinander verheiratet oder verpartnert sind, haben sie die Pflicht, einander bei der Ausübung der Obsorge beizustehen und sich in alltäglichen Angelegenheiten zu vertreten (wie zum Beispiel beim Abholen des Kindes von der Schule).

In einer Lebensgemeinschaft besteht diese Verpflichtung zwar nicht, dennoch ist es natürlich hilfreich, sich gegenseitig im Alltag mit den Kindern zu unterstützen.

Damit es zu keinen Missverständnissen kommt, ist es sinnvoll, wenn die Eltern Regelungen darüber treffen, in welchen Situationen die obsorgeberechtigten Elternteile vertreten werden sollen (etwa beim Arztbesuch, Abholen des Kindes von der Schule).

RECHT AUF PERSÖNLICHEN KONTAKT



WELCHE REGELUNGEN GELTEN ZUM PERSÖNLICHEN KONTAKT?

Die Beziehung zu beiden Elternteilen ist ein wesentliches Recht des Kindes. Die Kontakte sollen so gestaltet sein, dass ein Naheverhältnis zu dem Elternteil, der nicht mit dem Kind im selben Haushalt lebt, gewahrt bzw. hergestellt werden kann. Sie sollten daher Freizeit und Alltag umfassen und auch auf die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes eingehen. Die persönlichen Kontakte sollen nach Möglichkeit von den Eltern einvernehmlich geregelt werden, wobei die Meinung des Kindes altersgemäß angehört und berücksichtigt werden soll. Es ist zu empfehlen, die Vereinbarung schriftlich festzuhalten. Eine Kontaktrechtsvereinbarung kann auch im Rahmen einer Mediation erarbeitet werden. Können sich die Eltern nicht einigen, werden die Kontakte auf Antrag vom Gericht geregelt. Auch der Kontakt zu anderen Bezugspersonen soll, wenn er im Interesse des Kindes liegt, ermöglicht werden und kann erforderlichenfalls auf Antrag vom Gericht geregelt werden. Das betrifft zum Beispiel den Kontakt zu Großeltern, aber auch andere Personen, zu denen das Kind eine tiefe emotionale Beziehung aufgebaut hat.

WIE OFT UND WIE LANGE DARF EIN KIND DEN GETRENNTLEBENDEN ELTERNTEIL SEHEN?

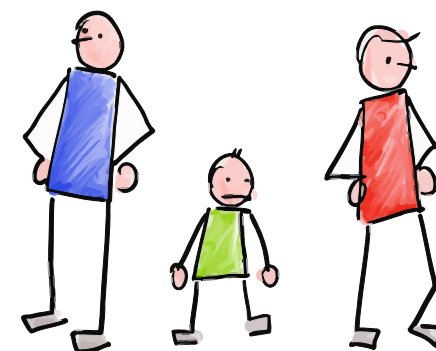
Ein Mindestausmaß ist gesetzlich nicht festgelegt. Die Art und Dauer der Kontakte können frei vereinbart und so auch an die individuellen Bedürfnisse und Vorgaben der jeweiligen Familie angepasst werden. Grundsätzlich sind bei kleineren Kindern kürzere, aber dafür häufigere Kontakte sinnvoll, um einen Beziehungsaufbau zu gewährleisten. Ab dem Volksschulalter ist in etwa jedes zweite Wochenende und ein Nachmittag in den Wochen dazwischen üblich. Ab wann ein Kind beim getrenntlebenden Elternteil übernachten kann, ist individuell zu beurteilen und hängt unter anderem davon ab, wie eng die Beziehung zwischen den beiden ist. In den Ferien sind je nach Alter des Kindes auch mehrwöchige Aufenthalte beziehungsweise Urlaubsreisen mit dem anderen Elternteil einzuräumen.

WELCHE MITBESTIMMUNGSRECHTE HABEN KINDER UND JUGENDLICHE IN BEZUG AUF DIE GESTALTUNG DES PERSÖNLICHEN KONTAKTS?

Wenn die Eltern die Kontakte einvernehmlich regeln, sollen die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes altersgemäß berücksichtigt werden. Kommt es zu einer gerichtlichen Regelung, müssen Kinder ab zehn Jahren vom Gericht angehört werden. Ab 14 Jahren können sie selbst einen Antrag auf Regelung des persönlichen Kontakts stellen. Sie können dann auch nicht mehr zum Besuch des anderen Elternteils gezwungen werden, wenn sie den Kontakt ablehnen.

GIBT ES HILFE, WENN ES MIT DEM RECHT AUF PERSÖNLICHEN KONTAKT NICHT GLEICH KLAPPT?

In der Zeit nach einer Trennung oder Scheidung ist das Verhältnis zwischen den Eltern oft sehr spannungsgeladen, was die Vereinbarung und Umsetzung der persönlichen Kontakte erschweren kann. Auf Antrag kann daher durch Gerichtsbeschluss eine Besuchsbegleitung angeordnet werden. Deren Aufgaben und Befugnisse müssen im Beschluss zumindest in Grundzügen festgelegt werden. Viele Institutionen bieten sogenannte „Besuchscafés“ an, in denen begleitete Kontakte im Beisein von psychosozialen Fachkräften stattfinden können (siehe Adressteil Seite 27). Elternteile mit geringem Einkommen haben Anspruch auf geförderte Besuchsbegleitung, wenn diese vom Gericht festgesetzt wird oder die Kindeseltern eine einvernehmliche Vereinbarung treffen, die bei Gericht protokolliert wird. Es kann auch eine dazu geeignete und bereite Einzelperson zur Besuchsbegleitung eingesetzt werden. Im Rahmen der Familiengerichtshilfe (siehe Seite 30) bietet die sogenannte „Besuchsmittlung“ Unterstützung bei Problemen bei der Ausübung des Kontaktrechts.



WAS PASSIERT, WENN EIN ELTERNTEIL DEN KONTAKT DES KINDES ZUM ANDEREN ELTERNTEIL BEHINDERT?

Für beide Eltern gilt das sogenannte „Wohlverhaltensgebot“. Das heißt, jeder Elternteil muss bei der Ausübung seiner Rechte alles unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von dessen Aufgaben erschwert.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, muss dem Kind den Kontakt zum anderen Elternteil ermöglichen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann das Gericht „angemessene Verfügungen“ treffen. Zunächst können entsprechende Aufträge erteilt werden, die persönlichen Kontakte nicht zu behindern. Dann können die Informations- und Äußerungsrechte des getrennt lebenden Elternteils ausgeweitet werden. Als letzte Maßnahme kommt unter Umständen sogar der teilweise Entzug der Obsorge in Frage.

Hält sich umgekehrt der kontaktberechtigte Elternteil nicht an das „Wohlverhaltensgebot“, indem er etwa das Kind gegen den anderen Elternteil beeinflusst, kann das Gericht sein Recht auf persönlichen Kontakt einschränken oder gar untersagen. Auch die Informations- und Äußerungsrechte können bei rechtsmissbräuchlicher oder für den anderen Elternteil unzumutbarer Inanspruchnahme durch das Gericht auf Antrag eingeschränkt oder entzogen werden.

KANN DER GETRENNTLEBENDE ELTERNTEIL AUCH AUF SEIN KONTAKTRECHT VERZICHTEN?

Nein, weil es auch ein Recht des Kindes auf diese Kontakte gibt. Jeder Elternteil, der nicht mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, hat die Verpflichtung, mit dem Kind eine persönliche Beziehung zu pflegen, unabhängig davon, ob er mit der Obsorge betraut ist. Diese Verpflichtung kann auch gerichtlich durchgesetzt werden. Es muss jedoch genau geprüft werden, wie diese Kontakte gestaltet werden können, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten (zum Beispiel Besuchsbegleitung).

UNTERSTÜTZUNG FÜR EINVERNEHMLICHE REGELUNGEN



Eine Trennung oder Scheidung ist für die Betroffenen immer ein hoch emotionales Geschehen und nicht selten gibt es erhebliche Konflikte, die das Finden gemeinsamer Lösungen erschweren. Dennoch sollte im Sinne der Kinder immer eine einvernehmliche

Regelung der Obsorge und des persönlichen Kontakts angestrebt werden. Es gibt zahlreiche Maßnahmen und Institutionen, die Sie als Familie dabei unterstützen können.

FAMILIENGERICHTSHILFE

Die bei der Familiengerichtshilfe tätigen Fachkräfte aus den Bereichen Sozialarbeit, Psychologie und Pädagogik sollen das Gericht bei Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren in seiner Entscheidungsfindung unterstützen und so einen raschen Abschluss des Verfahrens sicherstellen. Durch die Kontaktaufnahme mit allen Beteiligten soll insbesondere eine einvernehmliche Lösung unterstützt werden. Auch fachliche Stellungnahmen können erstellt werden. In Niederösterreich gibt es vier Standorte der Familiengerichtshilfe (Krems an der Donau, St. Pölten, Amstetten, Wiener Neustadt), von denen aus alle Bezirksgerichte betreut werden. Die Zuweisung erfolgt immer durch das Gericht.

BESUCHSMITTLUNG

Eine weitere Aufgabe der Familiengerichtshilfe ist es, die Umsetzung des Rechts auf Kontakt zu beiden Elternteilen zu unterstützen und zu begleiten. Neben der akuten Vermittlung in Konflikten werden die Eltern auch über konkrete Umsetzungsmodalitäten beraten, wie etwa die Gestaltung der Übergabe des Kindes. Für die ersten fünf Monate der Besuchsmittlung fallen keine Gebühren an.

ANGEORDNETE FAMILIEN-, ELTERN- ODER ERZIEHUNGSBERATUNG

In Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren kann das Gericht erforderlichenfalls eine Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG anordnen. Diese bietet einen geschützten Rahmen außerhalb des Gerichtsgebäudes für klärende Gespräche zwischen den Eltern, in denen die Bedürfnisse und das Wohlergehen des Kindes im Mittelpunkt stehen. Das Gericht legt das Stundenausmaß der Beratung fest. Bei wem konkret die Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung stattfindet, sollen aber die Eltern einvernehmlich entscheiden. Staatlich anerkannte Angebote finden Sie unter www.trennungundscheidung.at.

GERICHTSNAHE MEDIATION

Mediation ist eine außergerichtliche Hilfe zur Lösung von Konflikten. Sie kann etwa bei Uneinigkeit der Eltern über die Gestaltung der Obsorge oder des Kontaktrechts helfen, eine gemeinsame Regelung zu finden und eine neue Gesprächsbasis für die Zukunft schaffen. In den Bereichen Scheidung, Obsorge, Unterhalt und Vermögensaufteilung kann ein staatlicher Zuschuss zu den Kosten einer Mediation gewährt werden. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Familieneinkommen und der Kinderzahl. Die geförderte Mediation wird immer von einer juristischen und einer psychosozialen Fachkraft durchgeführt (Co-Mediation). Die Liste der eingetragenen Fachkräfte für Familienmediation finden Sie unter www.trennungundscheidung.at.



2. CHECKLISTE FÜR ELTERN



Natürlich gibt es bei einer Trennung oder Scheidung nicht nur rechtliche Aspekte zu beachten. Wesentlich ist es auch, dass es Ihnen als Elternpaar gelingt, für sich und Ihr Kind die Voraussetzungen für ein gutes Miteinander in der neuen Lebensphase zu schaffen.

Auch wenn Sie sich als (Ehe-)Paar getrennt haben, bleiben Sie die Eltern Ihres gemeinsamen Kindes. Wenn es Ihnen nicht gelingt, eine neue Gesprächsbasis zu finden, sollten Sie professionelle Hilfe in Anspruch nehmen. Unausgesprochene Konflikte und gegenseitige Abwertung stürzen Kinder in einen Loyalitätskonflikt, der ihre Persönlichkeitsentwicklung gefährdet.

Die folgende Checkliste kann Ihnen als Anhaltspunkt dienen, um wichtige Fragen für sich und Ihr Kind zu klären.

GRUNDBEDÜRFNISSE DES KINDES

ERLÄUTERUNG

Für eine gesunde seelische Entwicklung des Kindes müssen seine Grundbedürfnisse erkannt und respektiert werden. Nicht nur das Bedürfnis geliebt zu werden, sondern auch „lieben zu dürfen“ ist wichtig.

Ein nicht anwesender Elternteil bleibt für das Kind ein unsichtbarer Begleiter. Kinder kommen in größte seelische Not, wenn von ihnen erwartet wird, einen Elternteil (und damit auch einen Teil von sich selbst) abzulehnen.

Ihr Kind braucht nach einer Trennung oder Scheidung besonders viel Unterstützung und Zuwendung. Hilfreich kann für Ihr Kind zum Beispiel die Teilnahme an einer Rainbows-Gruppe sein. Rainbows-Gruppen bieten Kindern einen sicheren und geschützten Rahmen, in dem sie mit anderen betroffenen Kindern über ihre Erfahrungen, Gedanken und Gefühle sprechen können (siehe Adressteil Seite 27).

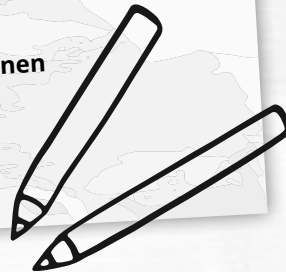
Es ist leichter, sich von der Partnerin oder dem Partner zu trennen, als von einem Elternteil. Es kann schwierig sein, dieses Thema mit Ihrem Kind zu besprechen, weil es auch Ihre Einstellung zu Ihren eigenen Eltern betrifft. Scheuen

Sie sich nicht, bei Bedarf für ein klärendes Gespräch eine Fachkraft mit Erfahrung aufzusuchen.

NOTIZEN

CHECKLISTE

- Können Sie nachvollziehen, warum Kinder beide Eltern auch dann lieben, wenn sie schlechte Erfahrungen gemacht haben?
- Wäre es Ihnen lieber, das Kind würde den zweiten Elternteil nicht mehr sehen und nicht erwähnen?
- Haben Sie bei sich selbst erlebt, dass Sie Ihre Eltern auch mit ihren Fehlern geliebt haben?
- Wissen Sie, welche Eigenschaften Sie von Ihrem Vater und welche Eigenschaften Sie von Ihrer Mutter haben?
- Gab es in Ihrer Herkunftsfamilie eine Trennung?
- Lehnen Sie einen Ihrer eigenen Elternteile ab?



WER SIND MEINE ELTERN?

ERLÄUTERUNG

Diese Fragen sollen Ihnen helfen, zu überprüfen, ob Ihr Kind über die Familiensituation Bescheid weiß und ob das Thema „getrennte Eltern“ ausreichend angesprochen wurde.

Wenn sie mehrmals mit „Nein“ antworten, sollten Sie mit ihrem Kind (nochmals) ein Gespräch über diese Punkte führen. Ihr Kind soll wissen und verstehen, warum seine Eltern getrennt leben und wo seine beiden Eltern zuhause sind. Es soll wissen, wer seine Eltern (und gegebenenfalls seine Stiefeltern) sind.

Diese Aufklärung ist manchmal nicht einfach. Sie können sich dazu aber fachlichen Rat holen (siehe dazu Adressen von Beratungsstellen ab Seite 26).

NOTIZEN:



CHECKLISTE

- Haben Sie Ihrem Kind erklärt, warum Sie sich getrennt haben?
- Hat Ihr Kind ein Foto von sich und dem getrenntlebenden Elternteil?
- Kann Ihr Kind im Kindergarten oder in der Schule erzählen, wo der zweite Elternteil lebt?
- Kennt Ihr Kind die Wohnung des anderen Elternteils?
- Sprechen Sie und Ihr Kind mit Achtung über den nicht im Haushalt lebenden Elternteil?
- Stellt Ihr Kind Fragen über den getrenntlebenden Elternteil und spricht es mit Ihnen über ihn?

GIBT ES EINE ZUFRIEDENSTELLENDEN REGELUNG DES KONTAKTS ZUM ANDEREN ELTERnteIL?

ERLÄUTERUNG

Besteht ein Konflikt über die Regelung des persönlichen Kontakts, so sind Kinder verunsichert. Diese Unsicherheit kostet das Kind viel Energie. Besonders belastend ist es für ein Kind, wenn es ständig gefragt wird, ob ein Besuch stattfinden soll oder nicht, da es mit jeder Antwort einen Elternteil kränkt. Günstig ist eine Kontaktregelung, mit der das Kind und beide Eltern zufrieden sind.

Neutrale, außenstehende Fachkräfte, zum Beispiel für Mediation, können Ihnen helfen, eine Regelung zu erarbeiten.

Der persönliche Kontakt ist nicht ein Geschenk für den anderen Elternteil, sondern eine Verpflichtung gegenüber dem Kind.

NOTIZEN:



CHECKLISTE

- Hat Ihr Kind regelmäßig persönlichen Kontakt zum zweiten Elternteil?
- Zeigt das Kind Freude, wenn es Zeit mit dem anderen Elternteil verbringen kann?
- Wird das Kind auf die Zeit mit dem anderen Elternteil vorbereitet?
- Wird das Kind im Stiegenhaus abgeholt oder wechseln die Eltern einige Worte in der Wohnung?
- Sprechen sich die Eltern bei besonderen Anlässen ab, etwa Erkrankung des Kindes, Schulfest, Schikurs?
- Kann und darf das Kind auch zwischendurch Kontakt mit dem nicht im Haushalt lebenden Elternteil aufnehmen? Ein Beispiel wäre ein Anruf nicht nur an Geburtstagen.
- Herrscht Misstrauen zwischen den Eltern über die Gründe, wenn ein Termin abgesagt wird?
- Entscheidet das Kind, ob vereinbarte Kontakte stattfinden?
- Wird dem Kind die Verantwortung für die Kontaktregelung übertragen?
- Kann das Kind auch Alltag beim anderen Elternteil erleben? Gibt es auch während der Woche regelmäßige persönliche Kontakte und nicht nur am Wochenende?



WIE GEHT ES IHNEN PERSÖNLICH?

ERLÄUTERUNG

Jede Scheidung oder Trennung ist ein schwerer Einschnitt im Leben der betroffenen Personen. Wenn Sie mehr als ein Jahr nach der Trennung noch sehr darunter leiden und keine Hoffnung haben, dass es eine bessere Zukunft gibt, sollten Sie Unterstützung in einer Beratungsstelle oder in einer Gruppe Betroffener suchen. Das Loslassen und Sich-wirklich-Trennen ist manchmal ein langer Prozess.

Getrennte Paare können oft nicht mehr in Ruhe miteinander sprechen, deshalb wächst der Berg der Beleidigungen und der Missverständnisse. Diese Spirale muss im Interesse aller gestoppt werden.

Hilfreich sind Aussprachen, die von einer Fachkraft (Familienberatungsstelle, Mediation, Paartherapie) geleitet werden. Durch die Begleitung wird die Diskussion sachlicher und beide Elternteile kommen zu Wort.

NOTIZEN:



CHECKLISTE

- Fühlen Sie sich trotz der Trennung oder Scheidung dem anderen Elternteil noch verbunden?**
- Haben Sie einen Menschen, mit dem Sie vertrauensvoll über Ihre Enttäuschung reden können?**
- Ist es Ihnen gelungen, positive Seiten eines Neubeginns zu sehen?**
- Ist zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil trotz der Trennung noch Achtung und Verständnis geblieben?**
- Ist es für Sie sehr belastend, traurig oder ärgerlich, wenn Ihr Kind Fragen über den getrennt lebenden Elternteil stellt?**

3. BERATUNGSANGEBOT

BERATUNGSSTELLEN FÜR KINDER, JUGENDLICHE & ELTERN

AKUTteam NÖ

Unterstützung von Menschen, die von plötzlichen Schicksalsereignissen betroffen sind.

Tel: 0800 / 144 244
(Alarmierung über 144 Notruf NÖ)
www.akutteam.at



Familienberatung NÖ Familienbund

Tel: 0680 / 2328614
gf@noe.familienbund.at
noe.familienbund.at



Familienberatungsstellen

In Niederösterreich gibt es zahlreiche geförderte Familienberatungsstellen. Eine vollständige Liste finden Sie unter www.familienberatung.gv.at/beratungsstellen



JUNO Zentrum für Getrennt- und Alleinerziehende

Mobile und online Beratung in ganz Niederösterreich.
Tel: 0690 / 102 950 07
goels@alleinerziehen-juno.at
www.alleinerziehen-noe.at



NÖ Frauentelefon

Psychosoziale Beratung, Rechtsberatung oder Beratung in Fremdsprachen auch für Mädchen jeden Alters.

Tel: 0800 / 800 810
www.hilfswerk.at/niederoesterreich/familie-beratung/jugendliche/noe-frauentelefon/



NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft

Tel: 02742 / 90811
post.kija@noel.gv.at
www.kija-noe.at



Rainbows NÖ

Begleitung von Kindern und Jugendlichen, die von Trennung oder Verlust wichtiger Bezugspersonen betroffen sind.
Tel: 0650 / 6730827
noe-west@rainbows.at
www.rainbows.at



TelefonSeelsorge

Kostenlos und vertraulich.
Tel: 142
telefonseelsorge@dsp.at
www.telefonseelsorge.at



Väter in Krisen

Kostenlose Beratung für Väter in akuten Krisensituationen.
vaeter-in-krisen.at



147 Rat auf Draht

Notruf für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen. Anonym und kostenlos – auch Online-Beratung.
Tel: 147
www.rataufdraht.at



BESUCHSBEGLEITUNG / BESUCHSCAFÉS

Verschiedene Institutionen und Vereine bieten in Niederösterreich Besuchsbegleitung bzw. die Durchführung von begleiteten Kontakten in Besuchscafés an.

Eine vollständige aktuelle Liste der geförderten Besuchscafés finden Sie unter www.trennungundscheidung.at.

MEDIATION

Information zur **geförderten Familienmediation** erhalten Sie auch an den Bezirksgerichten. (Siehe Seite 30)

BERUFSVERBÄNDE

Niederösterreichische Rechtsanwaltskammer

Tel: 02742 / 716500
office@raknoe.at
www.raknoe.at



Niederösterreichischer Landesverband für Psychotherapie

office@psychotherapie-
noelp.at
www.psychotherapie.at/
noelp



Österreichischer Berufsverband für Mediation (ÖBM)

Kostenlose
Mediationshotline:
Tel: 0800 / 880088
office@oebm.at
www.oebm.at



KINDER- UND JUGENDHILFE

Die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe richtet sich nach dem Bezirk, in dem der Wohnort Ihres Kindes liegt. Die betreffende Dienststelle finden Sie am jeweiligen Magistrat oder der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde.

Kinder- und Jugendhilfe

Unterstützung von
Familien für eine optimale
Entwicklung von Kindern
und Jugendlichen.
post.gs6@noel.gv.at
www.kija-noe.at/goto/kinderjugendhilfe



BERATUNGSSTELLEN BEI GEWALT IN DER FAMILIE

Der Grund für eine Trennung oder Scheidung ist nicht selten psychische oder physische Gewalt in der Familie. Auch wenn Kinder nicht direkt davon betroffen sind, hat diese schwerwiegende Auswirkungen: Auch das Miterleben und Beobachten von Gewalt an einer nahen Bezugsperson wirkt traumatisierend.

Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren

Interessensvertretung
der österreichischen
Kinderschutzzentren und
eine Stimme für den
Kinderschutz in Österreich.
www.oe-kinderschutzzentren.at
info@oe-kinderschutzzentren.at



Frauenhäuser in Niederösterreich

Schutz und Wohn-
möglichkeit für Frauen
und Kinder, die von
Gewalt betroffen sind.
www.kija-noe.at/goto/frauenhaeuser



Frauenhelpline gegen Gewalt

Anonym und kostenlos.
Tel: 0800 / 222 555
frauenhelpline@aoef.at
www.frauenhelpline.at



Gewalt ist nie ok!

Informationen über
häusliche Gewalt für
Kinder und Jugendliche.
www.gewalt-ist-nie-ok.at



Gewaltschutzzentrum Niederösterreich

Beratung, Unterstützung
und Hilfe für Opfer von
häuslicher Gewalt und
Stalking.
office.noe@gewaltschutzzentrum.at
www.gewaltschutzzentrum-noe.at



Frauenhäuser sind Hilfs- und Schutzeinrichtungen für Frauen und Kinder, die von familiärer Gewalt betroffen sind. Sie bieten Zuflucht in Krisensituationen und Unterstützung für weitere Schritte. Derzeit gibt es Frauenhäuser in Amstetten, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, St. Pölten und Wr. Neustadt. Alle Infos und Adressen finden Sie unter www.frauenhaus.at.

Kindernotruf – Verein Lichtblick

Notruf für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen – Hilfe in akuten Krisen.



Anonym, vertraulich und kostenlos.
Tel: 0800 / 567 567
office@verein-lichtblick.at
www.verein-lichtblick.at/kindernotruf-3

Kinderschutzzentrum „Kidsnest“

Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Missbrauch, Hilfe und Unterstützung für Gewaltopfer.



Tel: 02742 / 22 55 500
kind-und-co@noe.kinderfreunde.at
www.kinderfreunde.at

Kinderschutzzentrum „die möwe“

Kinderschutzzentren für physisch, psychisch oder sexuell misshandelte Kinder. Kostenlos und anonym.



Tel: 01 / 532 15 15
oder Online Beratung unter:
die-moewe.beranet.info
www.die-moewe.at

Männernotruf

Erste Hilfe für Männer in Krisen-, Konflikt- und Gewaltsituationen – kostenlos.



Tel: 0800 / 246 247
hilfe@maennernotruf.at
www.maennernotruf.at

BEZIRKSGERICHTE

Am jeweils zuständigen Bezirksgericht (die Zuständigkeit richtet sich ebenfalls nach dem Wohnort des Kindes) können Sie am Amtstag (Dienstag 07:00 bis 12:00 Uhr) kostenlos Informationen einholen. An den Bezirksgerichten Amstetten, Baden, Bruck/Leitha, Gänserndorf, Gmünd, Horn, Klosterneuburg, Korneuburg, Krems an der Donau, Melk, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Purkersdorf, Schwechat, Tulln, Waidhofen an der Ybbs, Wiener Neustadt und Zwettl wird Familienberatung in Scheidungsfällen angeboten.

Die Adressen aller Bezirksgerichte finden Sie unter www.justiz.gv.at.

Verpflichtende Elternberatung vor einvernehmlicher Scheidung gemäß § 95 Abs. 1a AußStG

Information über qualifizierte Angebote unter www.trennungundscheidung.at.

LITERATUR

FÜR KINDER

Ab 3 Jahre

Gabriel Verlag (2020): *Und Papa seh ich am Wochenende*
Baumbach Martina

Coppenrath (2010): *Wir sind immer für dich da! Wenn Mama und Papa sich trennen*
Grundmann Harriet, Schulze Marc-Alexander

Lesemaus 37, Carlsen (2015): *Mama und Papa haben mich trotzdem lieb: Ein Mutmach-Buch, wenn Eltern sich trennen*
Reichenstetter Friederun

Thienemann (2008): *Fips versteht die Welt nicht mehr: Wenn Eltern sich trennen*
Randerath Jeanette, Sönnichsen Imke

Papierfresserchens MTM-Verlag, 2018: *Die Sehnsucht des kleinen Orange – Was Kinder brauchen, wenn Eltern sich trennen*
Zacharias-Hellwig Judith

Papierfresserchens MTM-Verlag (2018): *Das kleine Kunterbunt – Eine Geschichte über Patchworkfamilien und Bonuseltern*
Zacharias-Hellwig Judith

Ab 6 Jahre

Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ (2018): *Ene mene mu, und Rechte hast du.*
Herzog Michaela, Bansch Helga, Winkler-Kirchberger Christine
(Bestelladresse: www.kija-ooe.at)

Mabuse (2021):

Aktion Springseil. Ein Kinderfachbuch für Kinder, deren Eltern sich getrennt haben
Homeier Schirin, Siegmann-Schroth Barbara
(enthält auch einen Eltern-Teil)

Klett Kinderbuch (2021): *Alles Familie! Vom Kind der neuen Freundin, vom Bruder von Papas früherer Frau und anderen Verwandten*
Maxeiner Alexandra

Gabriel Verlag (2017): *Und was wird jetzt mit mir? Scheidung – die besten Antworten auf wichtige Kinderfragen*
Von Holleben Jan, Kjosbakken Arne Jorgen, Neufeld Dialika

Ab 10 Jahre

arsEdition (2020): *Alles Easy: Patchwork für Anfänger*
Fröhlich Anja

Gulliver von Beltz & Gelberg (2010): *Charlottes Traum*
Kreslehner Gabi

Carlsen (2019): *Gips oder Wie ich an einem einzigen Tag die Welt reparierte*
Woltz Anna

FÜR ELTERN

Psychozial-Verlag (2023): *Scheidungskinder – Wege der Hilfe*
Figdor Helmuth

Beltz (2022): *Aus Stiefeltern werden Bonuseltern: Chancen und Herausforderungen für Patchwork-Familien*
Juul Jesper

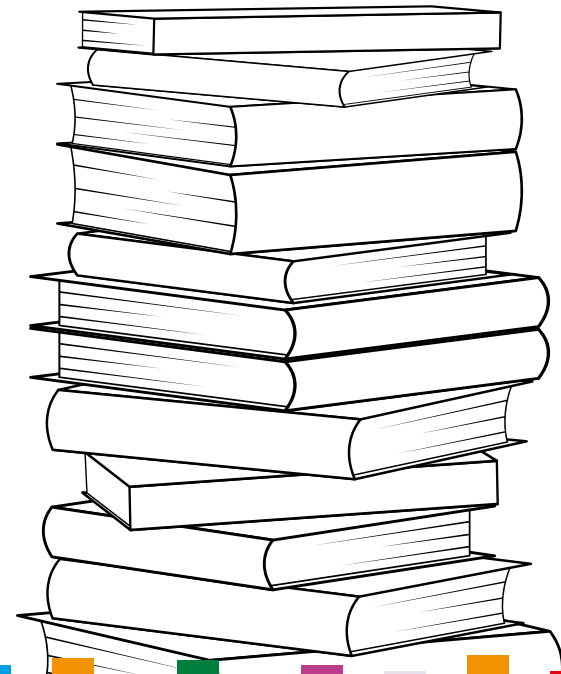
Patmos Verlag (2019): *Trennungskinder. Wie Eltern und ihre Kinder nach Trennung und Scheidung wieder glücklich werden.*
Koch Claus

Piper (2015): *Glückliche Scheidungskinder: Was Kinder nach der Trennung brauchen.*
Largo Remo, Czernin Monika

FÜR PÄDAGOGISCHE FACHKRÄFTE

Cornelsen Verlag (2018): *Lenas Eltern trennen sich. Kinder verstehen und im Kita-Alltag professionell begleiten*
Koch Claus

Beltz Juventa (2021): *Scheidungskindern helfen. 135 Übungen, um Kinder achtsam durch die Trennung zu begleiten.*
Strobach Susanne, Pink Claudia





NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft

Tor zum Landhaus
Stiege A, 3. OG
Wienerstraße 54
3109 St. Pölten

02742/90811
www.kija-noe.at

www.noegv.at/datenschutz

